



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Dezember 1985

Nummer 71

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203014	1. 12. 1985	Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (LVOFeu)	744
203014	1. 12. 1985	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (VAP mD-Feu)	746
20303	10. 12. 1985	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen	761
	19. 6. 1985	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 21 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes	762

203014

**Verordnung
über die Laufbahnen der Beamten
des feuerwehrtechnischen Dienstes
in den Feuerwehren (LVOFeu)**

Vom 1. Dezember 1985

Auf Grund des § 38 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), wird verordnet:

I. Gemeinsame Vorschriften

§ 1

Geltung der allgemeinen Laufbahnverordnung

Für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren gilt die Laufbahnverordnung – LVO – vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 30) in der jeweils geltenden Fassung, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

II. Mittlerer Dienst

§ 2

Voraussetzungen für die
Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst als Feuerwehrmannanwärter kann eingestellt werden, wer

1. mindestens eine Hauptschule mit Erfolg besucht hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,
2. eine Gesellenprüfung in einem für den feuerwehrtechnischen Dienst brauchbaren Handwerk (§ 31 der Handwerksordnung) abgelegt hat oder eine entsprechende förderliche abgeschlossene Berufsausbildung nachweist,
3. nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr geeignet ist,
4. das 34. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Vor der Einstellung hat der Bewerber an einem Auswahlverfahren teilzunehmen, das hinsichtlich der körperlichen Eignung auf Sportübungen zu beschränken ist.

§ 3

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert ein Jahr. Der Beamte führt die Dienstbezeichnung „Feuerwehrmannanwärter“.

(2) Auf den Vorbereitungsdienst kann eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer freiwilligen Feuerwehr oder eine nebenberufliche Tätigkeit in einer Werkfeuerwehr bis zur Hälfte, jedoch nicht über drei Monate hinaus, angerechnet werden.

§ 4

Laufbahnprüfung

Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst ab. Wird die Prüfung endgültig nicht bestanden, so endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem das Prüfungsergebnis dem Anwärter bekanntgegeben wird.

§ 5

Probezeit

Auf die Probezeit kann eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer freiwilligen Feuerwehr oder eine nebenberufliche Tätigkeit in einer Werkfeuerwehr bis zur Hälfte angerechnet werden, soweit sie nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes entsprochen hat und nicht bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden ist.

§ 6

Beförderung zum Oberbrandmeister

Der Brandmeister kann zum Oberbrandmeister ernannt werden, wenn er nach Teilnahme an einem Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule die Gruppenführerprüfung bestanden hat. Der Dienstherr darf Beamte erst nach einem schriftlichen und praktischen Leistungs- und Eignungsnachweis zum Lehrgang melden.

§ 7

Übernahme von
hauptberuflichen Angehörigen freiwilliger
Feuerwehren und Werkfeuerwehren

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann übernommen werden, wer

1. als Angestellter oder Arbeiter eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit im feuerwehrtechnischen Dienst freiwilliger Feuerwehren oder Werkfeuerwehren abgeleistet hat,
2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 erfüllt,
3. die für das betreffende Amt vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt hat (§ 4 und § 6 Satz 1),
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Probezeit kann auf ein Jahr herabgesetzt werden.

III. Gehobener Dienst

§ 8

Voraussetzungen für die
Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst als Brandinspektoranwärter kann eingestellt werden, wer

1. mindestens das Abschlußzeugnis einer Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang einer Gesamthochschule in einer technischen Fachrichtung erworben hat,
2. nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr geeignet ist,
3. nicht älter als 33 Jahre und sechs Monate ist.

(2) Vor der Einstellung hat der Bewerber an einem Auswahlverfahren teilzunehmen, das hinsichtlich der körperlichen Eignung auf Sportübungen zu beschränken ist.

§ 9

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Auf den Vorbereitungsdienst werden Studienzeiten angerechnet, die zum Erwerb der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 geforderten Vorbildungsvoraussetzungen geführt haben; anrechenbare Studienzeiten von mehr als achtzehn Monaten bleiben unberücksichtigt. Der Beamte führt die Dienstbezeichnung „Brandinspektoranwärter“.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes ist nach Teilnahme an dem entsprechenden Lehrgang die Gruppenführerprüfung an der Landesfeuerwehrschule abzulegen. Beamte, die diese Prüfung endgültig nicht bestehen, sind zu entlassen.

(3) Am Ende des Vorbereitungsdienstes nimmt der Anwärter an einem Brandinspektorlehrgang an der Landesfeuerwehrschule teil.

§ 10

Laufbahnprüfung

Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst ab; die Prüfung wird an der Landesfeuerwehrschule abgelegt. Wird die Prüfung endgültig nicht bestanden, so endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem das Prüfungsergebnis dem Anwärter durch den Dienstherrn bekanntgegeben wird.

§ 11

Übernahme von Angestellten
freiwilliger Feuerwehren und Werkfeuerwehren

In das Beamtenverhältnis auf Probe kann übernommen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 erfüllt,
2. an Stelle des Vorbereitungsdienstes eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit als Angestellter

im feuerwehrtechnischen Dienst nach Erwerb des Abschlußzeugnisses gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 abgeleistet hat, die geeignet ist, die für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln,

3. die Gruppenführerprüfung (§ 9 Abs. 2) sowie die Laufbahnprüfung (§ 10) bestanden hat,
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 12

Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes können zur Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. eine Dienstzeit von vier Jahren zurückgelegt haben,
2. die Gruppenführerprüfung bestanden haben und
3. nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst geeignet sind.

Für Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, die die Gruppenführerprüfung mindestens „gut“ bestanden haben, kann die Dienstzeit nach Satz 1 Nr. 1 um ein Jahr gekürzt werden. Die Beamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer Rechtsstellung.

(2) Die Beamten werden aufgrund eines vom Dienstherrn vorzunehmenden schriftlichen und praktischen Leistungs- und Eignungsnachweises zum Aufstieg zugelassen und in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert achtzehn Monate.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Aufstiegsprüfung, die der Laufbahnprüfung (§ 10) entspricht, abzulegen. Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, verbleiben in ihrer bisherigen Laufbahn.

(4) Ein Amt des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Dienstgeschäften dieser Laufbahn bewährt haben. Die Bewährungszeit soll sechs Monate nicht überschreiten.

(5) Beim Aufstieg brauchen die Ämter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes nicht durchlaufen werden.

(6) Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, die nach ihren Leistungen und nach ihrer Persönlichkeit für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst geeignet sind, können abweichend von den Absätzen 1, 2 und 5 zur Ausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst zugelassen werden, wenn sie

1. das 46., aber noch nicht das 53. Lebensjahr vollendet haben und
2. ihnen seit mindestens zwei Jahren ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 verliehen ist.

Im Anschluß an die sechsmonatige Einweisung findet ein besonderer Aufstiegslehrgang statt, der mit einer Prüfung abschließt.

IV. Höherer Dienst

§ 13

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst als Brandreferendar kann eingestellt werden, wer

1. an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule das Studium mit der Prüfung zum Diplom-Ingenieur, Diplom-Chemiker oder Diplom-Physiker abgeschlossen hat,
2. nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr geeignet ist,
3. das 33. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 14

Vorbereitungsdienst

(1) Der Bewerber wird als Beamter auf Widerruf mit der Dienstbezeichnung „Brandreferendar“ in den Vorbereitungsdienst eingestellt.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Bestehen der Hochschulprüfung, die geeignet sind, die Ausbildung in einzelnen Ausbildungsabschnitten ganz oder teilweise zu ersetzen, können auf Antrag bis zu sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

§ 15

Laufbahnprüfung

Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung vor dem Prüfungsausschuß des Landes Nordrhein-Westfalen für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst ab. Wird die Prüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden, endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem das Prüfungsergebnis dem Referendar durch den Dienstherrn bekanntgegeben wird.

§ 16

Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes können zur Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. eine Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren zurückgelegt haben, auf die vier Jahre der im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst zurückgelegten Dienstzeit angerechnet werden können,
2. nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen für den höheren Dienst geeignet erscheinen und
3. das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Beamte, die die Voraussetzung des § 8 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen, können abweichend von Satz 1 Nr. 1 nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren zur Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes zugelassen werden. Die Beamten verbleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer Rechtsstellung.

(2) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert zwölf Monate; davon sind neun Monate bei Berufsfeuerwehren außerhalb des Bereichs des Dienstherrn und drei Monate bei einer für die Aufsicht über den Feuerschutz zuständigen Dienststelle des Landes abzuleisten.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Aufstiegsprüfung, die der Laufbahnprüfung (§ 15) entspricht, abzulegen. Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, verbleiben in ihrer bisherigen Laufbahn.

(4) Beim Aufstieg brauchen die Ämter der Besoldungsgruppe A 12 und A 13 (gehobener Dienst) nicht durchlaufen werden.

V. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 17

Übergangsregelung

(1) Die Ausbildung und Prüfung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Vorbereitungsdienst befindlichen Anwärter richtet sich nach den bisherigen Vorschriften. Dies gilt entsprechend für Aufstiegsbeamte.

(2) Auf den Vorbereitungsdienst der Brandinspektoranwärter, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung in der Ausbildung befinden, können auf Antrag Zeiten im Rahmen des § 9 Abs. 1 Satz 2 nachträglich angerechnet werden, wenn es der Ausbildungsstand zuläßt.

(3) Die Einführungszeit der Beamten des mittleren Dienstes, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung zum Aufstieg in den gehobenen Dienst zugelassen sind, kann bis auf achtzehn Monate gekürzt werden, wenn es ihr Ausbildungsstand zuläßt.

(4) § 16 LVOFeu in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung ist weiter anzuwenden auf Beamte, die in der Probezeit stehen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den

Feuerwehren (LVOFeu) vom 15. November 1973 (GV. NW. S. 532), geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1975 (GV. NW. S. 445), außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1985

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schnoor

– GV. NW. 1985 S. 744.

203014

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des mittleren
feuerwehrtechnischen Dienstes
in den Feuerwehren
(VAP mD-Feu)**

Vom 1. Dezember 1985

Auf Grund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Einstellungsvoraussetzungen

(1) Diese Verordnung gilt für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren einschließlich der Leitstellen der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen.

(2) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung insbesondere nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren erfüllt,
2. nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst geeignet erscheint.

(3) Der Bewerber soll bei Einstellung in den Vorbereitungsdienst das 34. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2

Bewerbungen

(1) Bewerbungen sind an die Einstellungskörperschaften, nämlich die Gemeinden als Träger des Feuerschutzes sowie die Kreise als Träger der Leitstellen für Feuerschutz-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, zu richten. Die Einstellungskörperschaften sind zugleich Ausbildungsbehörden, wenn sie über das erforderliche Ausbildungspersonal (§ 7) verfügen.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
3. eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn der Bewerber noch nicht volljährig ist,
4. eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses vor der Bewerbung sowie des Zeugnisses über die abgeschlossene Berufsausbildung,
5. beglaubigte Abschriften von Zeugnissen über die bisherigen Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
6. eine Erklärung des Bewerbers, ob er vorbestraft ist oder gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
7. eine Erklärung des Bewerbers, ob er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

(3) Ist die Einstellungskörperschaft nicht zugleich Ausbildungsbehörde (Absatz 1 Satz 2), so ist vor der Einstellung das Einverständnis einer Ausbildungsbehörde, den Bewerber auszubilden und zu prüfen, einzuholen.

§ 3

Einstellung

(1) Vor Beginn der Ausbildung müssen vorliegen:

1. ein Geburtsschein,
 2. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, das sich auf die besondere Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst erstreckt.
- (2) Der Bewerber hat rechtzeitig bei der für ihn zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden zu beantragen.

§ 4

Rechtsstellung des Beamten

Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und führt die Dienstbezeichnung „Feuerwehrmannanwärter“.

II. Vorbereitungsdienst

1. Allgemeines

§ 5

Dauer

(1) Der Vorbereitungsdienst umfaßt die praktische und theoretische Ausbildung und die Prüfung; er dauert ein Jahr. Er endet mit der bestandenen Laufbahnprüfung. Die Rechtsstellung bleibt unberührt.

(2) Bei einer notwendig werdenden Verlängerung von Ausbildungszeiten (§ 9 Abs. 2), bei Nichtzulassung zur Prüfung (§ 14) und beim erstmaligen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung (§ 23 Abs. 1 Satz 2) kann die Ausbildung um insgesamt höchstens ein Jahr durch die Einstellungskörperschaft verlängert werden.

(3) Über die Verlängerung aus Anlaß von Sonderurlaubs- und Krankheitszeiten entscheidet die Einstellungskörperschaft. Eine solche Verlängerung ist auf die Höchstgrenze nach Absatz 2 nicht anzurechnen.

§ 6

Ziel

(1) Ziel der Ausbildung ist es, den Beamten für seine Laufbahn zu befähigen. Ihm sind theoretische und praktische Grundkenntnisse im abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz, in der technischen Hilfeleistung sowie im Rettungsdienst zu vermitteln, ferner Grundzüge des Feuerschutzrechts und der Unfallverhütungsvorschriften.

(2) Der Beamte soll die Fähigkeiten erwerben, in den Aufgaben seiner Laufbahn praktisch zu arbeiten und technische Zusammenhänge zu beherrschen, soweit sie für die Wahrnehmung der Aufgaben des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes erforderlich sind.

(3) Der Beamte ist so auszubilden, daß er sich der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unseres Staates verpflichtet fühlt und seinen Beruf als Dienst für das allgemeine Wohl auffaßt.

2. Ausbildung

§ 7

Ausbildungsleiter, Ausbilder

(1) Bei den Ausbildungsbehörden ist ein Beamter des gehobenen oder des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes zum Ausbildungsleiter zu bestellen. Für die praktische Ausbildung in den einzelnen Ausbildungsstellen sind Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes als Ausbilder zu bestellen, die mindestens die Gruppenführerprüfung abgelegt haben müssen.

(2) Der Ausbildungsleiter hat die praktische Ausbildung und die theoretische Unterweisung zu ordnen und zu überwachen. Er beurteilt die Anwärter einen Monat vor dem ersten Prüfungstermin abschließend unter Berücksichtigung der Leistungen in den einzelnen Ausbildungsabschnitten (§ 9) und den Noten der schriftlichen Übungsarbeiten (§ 11 Abs. 2).

(3) Der Ausbilder unterweist den Anwärter in der praktischen Ausbildung und leitet ihn an. Er informiert ihn über den Stand seiner Ausbildung und wirkt bei der Beurteilung mit.

§ 8

Bewertung der Leistungen

Die Leistungen während der Ausbildung dürfen nur wie folgt bewertet werden:

- sehr gut (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
- gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
- befriedigend (3) = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 9

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung umfaßt mehrere Ausbildungsabschnitte sowie die Teilnahme an Übungen und Einsätzen. Sport ist regelmäßiger Bestandteil der Ausbildung; das Nähere regelt die Ausbildungsbehörde.

(2) Einem späteren Ausbildungsabschnitt darf der auszubildende Beamte überwiesen werden, wenn die Beurteilung des vorhergehenden Abschnitts mindestens mit der Note ausreichend abschließt.

Anlage 1

(3) Umfang und Inhalt der praktischen Ausbildung ergeben sich aus der Anlage 1. Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte mit Ausnahme der Grundausbildung (Ausbildungsabschnitt 1) kann im Einzelfall geändert werden. Bei Beginn der Ausbildung ist dem auszubildenden Beamten ein Ausbildungsplan auszuhändigen, aus dem sich die zeitliche Folge der Ausbildung ergibt.

§ 10

Beurteilung

Anlage 2

Über die Leistungen in den einzelnen Ausbildungsabschnitten ist spätestens am letzten Tage des jeweiligen Ausbildungsabschnittes eine Beurteilung (Anlage 2) zu fertigen und zur Ausbildungsakte zu nehmen.

§ 11

Theoretische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung dient der Vorbereitung, der Ergänzung und der Vertiefung der praktischen Ausbildung. Das Unterrichtsvolumen und die Unterrichtsinhalte ergeben sich aus dem Ausbildungs- und Stoffplan (Anlage 1).

(2) In den in der Anlage 1 gekennzeichneten Fächergruppen hat der auszubildende Beamte eine schriftliche Übungsarbeit zu fertigen. Für jede Arbeit stehen 90 Minuten zur Verfügung. Die Arbeiten sind von dem Beamten, der unterrichtet hat, mit Noten nach § 8 zu bewerten. Konnte der auszubildende Beamte an einzelnen Übungsarbeiten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht teilnehmen, soll ihm Gelegenheit gegeben werden, sie möglichst bald nachzuschreiben. Ist dies in besonderen Fällen nicht möglich, kann im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter und dem auszubildenden Beamten darauf verzichtet werden.

3. Prüfung

§ 12

Zweck

Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Beamte für seine Laufbahn befähigt ist. Er soll nachweisen, daß er die

erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, diese Kenntnisse in den Aufgaben seiner Laufbahn praxisbezogen anzuwenden.

§ 13

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes abgelegt, den die Ausbildungsbehörde auf die Dauer von vier Jahren beruft; Wiederberufung ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. dem Leiter der Feuerwehr als Vorsitzendem, der sich durch seinen Vertreter vertreten lassen kann,
2. einem Beamten des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes,
3. einem Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, der die Gruppenführerprüfung bestanden hat, als Beisitzern. Die Beisitzer können Bedienstete eines anderen Dienstherrn sein. Für jeden Beisitzer sind ein oder mehrere Vertreter zu berufen. Bei der Auswahl der Vertreter für eine Prüfung ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses an eine Reihenfolge nicht gebunden.

(3) Die Berufung zum Beisitzer oder zum Vertreter kann widerrufen werden, wenn die Gründe, die für die Berufung maßgebend waren, weggefallen sind. Scheidet ein Mitglied oder ein Vertreter aus dem Prüfungsausschuß aus, so ist für den Rest der Zeit, für die der Prüfungsausschuß bestellt worden ist, ein Nachfolger zu berufen.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann dem Ausbildungsleiter und anderen Personen, bei denen ein dienstliches Interesse vorliegt, gestatten, als Beobachter bei der mündlichen und praktischen Prüfung zugegen zu sein. Beauftragte des Regierungspräsidenten und des Innenministers sind berechtigt, den Prüfungen als Beobachter beizuwohnen.

(5) Das Prüfungsergebnis wird durch den Prüfungsausschuß in nichtöffentlicher Sitzung festgelegt.

§ 14

Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung ist zugelassen, wer die vorgeschriebene Ausbildung ordnungsgemäß abgeleistet hat. Dies ist der Fall, wenn der Beamte mindestens mit „ausreichend“ beurteilt ist (§ 7 Abs. 2).

§ 15

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der praktischen und der mündlichen Prüfung voraus. Die Prüfungsgebiete ergeben sich aus Anlage 3.

Anlage 3

(2) Ist ein Beamter durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies in geeigneter Form nachzuweisen.

(3) Ein Beamter kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(4) Bricht ein Beamter aus den in Absatz 2 und 3 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Dabei ist zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(5) Schriftliche Aufgaben, zu denen ein Beamter ohne ausreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren Lösung er ohne ausreichende Entschuldigung nicht abgibt, werden mit „ungenügend“ bewertet.

(6) Erscheint ein Beamter ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur praktischen oder mündlichen Prüfung oder tritt er ohne Genehmigung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann nach der Schwere der

Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 16

Schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie sind den in Anlage 3 aufgeführten Stoffgebieten zu entnehmen.

(2) Es sind drei Aufgaben zu stellen. Für die Bearbeitung und Lösung jeder Aufgabe sind zwei Zeitstunden anzusetzen.

§ 17

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge zu beurteilen. Bei abweichender Beurteilung bewertet der Prüfungsausschuß die Arbeit endgültig. Nach Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Einsichtnahme zur Verfügung.

(2) Spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung sind dem Beamten auf Antrag die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 18

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung umfaßt die Tätigkeit als Feuerwehrmann im Einsatz, bei Übungen an Fahrzeugen sowie Feuerwehrgeräten.

(2) Die praktische Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.

§ 19

Mündliche Prüfung und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Der Beamte ist zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn die Summe der Noten aus den schriftlichen Prüfungsarbeiten den Punktwert 13 nicht überschreitet und das Ergebnis der praktischen Prüfung mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. Der Prüfungsausschuß soll einen Beamten auch dann zur mündlichen Prüfung zulassen, wenn die Summe seiner Noten aus den schriftlichen Prüfungsarbeiten den Punktwert 14 nicht überschreitet und das Ergebnis der praktischen Prüfung mindestens mit der Note „befriedigend“ bewertet wurde. Wer zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen ist oder zugelassen wird, hat die Prüfung nicht bestanden.

(2) Die mündliche Prüfung soll vor Ablauf der regelmäßigen oder im Einzelfall festgesetzten Dauer des Vorbereitungsdienstes stattfinden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Gebiete, auf die sich die mündliche Prüfung erstreckt. Die Prüfung ist auf vier der in Anlage 3 aufgeführten Gebiete zu begrenzen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Er hat darauf hinzuwirken, daß der Kandidat in geeigneter Weise befragt wird.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Beamte, die unterrichtet haben und nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, beauftragen, Prüfungsfragen zu stellen.

(5) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sechs Kandidaten geprüft werden. Die durchschnittliche Dauer für jeden Kandidaten soll in der Regel nicht mehr als 20 Minuten betragen.

(6) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 20

Gesamtergebnis

(1) Nach der Prüfung stellt der Prüfungsausschuß entsprechend den Ergebnissen der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung unter angemessener Berücksichtigung der Leistungen in der Ausbildung das Gesamt-

ergebnis der Prüfung fest und gibt es dem Beamten bekannt.

(2) Der Beamte hat die Prüfung bestanden, wenn er in mindestens zwei Prüfungsteilen (§ 15 Abs. 1 Satz 1) mindestens die Note „ausreichend“ (4) und mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (4) erreicht hat.

(3) Mit dem Bestehen der Prüfung gilt der Vorbereitungsdienst als abgeleistet.

§ 21

Niederschrift

Über den Prüfungshergang ist für jeden Anwärter eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 4 zu fertigen. Die Niederschrift ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Eine Zweitausfertigung der Niederschrift ist in die Personalakten zu nehmen.

Anlage 4

§ 22

Prüfungszeugnis

Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erhält der Beamte ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 5. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung durch den Prüfungsausschuß. Eine Zweitausfertigung des Zeugnisses oder der Mitteilung ist in die Personalakten zu nehmen.

Anlage 5

§ 23

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Frist, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden kann, bestimmt der Prüfungsausschuß. § 5 Abs. 2 ist hierbei zu beachten.

(2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(3) Wer die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, ist mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird, aus dem Beamtenverhältnis entlassen.

III. Ausbildung und Prüfung zum Gruppenführer

§ 24

Zulassung

(1) Der Dienstherr kann einen Oberfeuerwehrmann oder Brandmeister zur Ausbildung zum Gruppenführer zulassen, wenn er aufgrund seiner Persönlichkeit und seiner in einer mindestens dreijährigen Dienstzeit gezeigten Leistungen für diese Aufgaben geeignet erscheint.

(2) Der Beamte wird der Landesfeuerwehrschule für die Teilnahme an einem Gruppenführerlehrgang benannt. Ein Befähigungsbericht, in den die erforderlichen Angaben zum beruflichen Werdegang des Beamten sowie das Ergebnis des Leistungs- und Eignungsnachweises nach § 6 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren aufzunehmen sind, ist der Meldung beizufügen. Beamte der Freiwilligen Feuerwehren sind über den Oberkreisdirektor und den Regierungspräsidenten zu melden.

§ 25

Ausbildung, Prüfung

(1) Ziel der Ausbildung ist es, Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes für die herausgehobenen Aufgaben eines Gruppenführers auszubilden. Der Beamte soll nachweisen, daß er die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt und in der Lage ist, eine Gruppe im Einsatz zu führen.

(2) Die Ausbildung zum Gruppenführer wird in Gruppenführerlehrgängen an der Landesfeuerwehrschule durchgeführt. Der Lehrgang dauert zwei Monate. Den Lehr- und Stoffverteilungsplan erstellt die Landesfeuerwehrschule. Der Stoffverteilungsplan bedarf der Genehmigung des Innenministers.

(3) Die Vorschriften des Abschnitts II gelten entsprechend, soweit in den folgenden Regelungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 26

Prüfungsausschuß

Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. dem Direktor der Landesfeuerwehrschule oder einem von ihm bestimmten Beamten des höheren feuerwehrtechnischen oder feuerschutztechnischen Dienstes, der Bediensteter der Landesfeuerwehrschule ist, als Vorsitzendem,
 2. einem Beamten des höheren feuerwehrtechnischen oder feuerschutztechnischen Dienstes, der Bediensteter der Landesfeuerwehrschule ist,
 3. zwei Beamten des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes,
- als Beisitzern.

Je ein Beisitzer soll einer Berufsfeuerwehr und einer Freiwilligen Feuerwehr angehören. Die Beisitzer und die erforderlichen Stellvertreter werden von der Landesfeuerwehrschule berufen; zu Stellvertretern können auch Beamte der Landesfeuerwehrschule bestellt werden.

§ 27

Schriftliche Prüfung

Anlage 6 (1) In der schriftlichen Prüfung sind drei Aufgaben zu stellen. Sie sind den in Anlage 6 aufgeführten Stoffgebieten zu entnehmen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Beamte, die im Lehrgang unterrichtet haben und die dem Prüfungsausschuß nicht angehören, zur gutachtlichen Vorbeurteilung heranziehen.

§ 28

Praktische Prüfung

In der praktischen Prüfung wird der Kandidat, im Führungsverhalten als Gruppenführer sowie im Planspiel je etwa 15 Minuten geprüft. Die Aufgaben werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Beamte, die im Lehrgang unterrichtet haben und die dem Prüfungsausschuß nicht angehören, mit der Durchführung der Prüfung beauftragen.

§ 29

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll unmittelbar im Anschluß an den Gruppenführerlehrgang stattfinden. Die Prüfung muß sich auf mindestens vier der in Anlage 6 genannten Gebiete erstrecken.

(2) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltung ist

unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 30

Gesamtergebnis

Nach der Prüfung stellt der Prüfungsausschuß entsprechend den Ergebnissen der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung das Gesamtergebnis der Prüfung fest und gibt es dem Beamten bekannt.

§ 31

Prüfungszeugnis

Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung händigt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 7 aus. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung. Eine Zweitausfertigung des Zeugnisses oder der Mitteilung wird dem Dienstherrn zur Aufnahme in die Personalakten übersandt.

Anlage 7

§ 32

Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuß legt den Termin fest, wann der erneute Besuch des Gruppenführerlehrgangs einschließlich der Prüfung stattzufinden hat.

IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 33

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren vom 3. 2. 1960 (MBl. NW. S. 321/SMBL. NW. 203015) außer Kraft, soweit sie den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst betrifft und Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Die Ausbildung und Prüfung der vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingestellten Anwärter richtet sich nach den bisherigen Vorschriften. Dies gilt für Beamte, die zur Ausbildung als Oberbrandmeister zugelassen worden sind, entsprechend.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1985

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schnoor

Ausbildungs- und Stoffplan für die Ausbildung als Feuerwehrmannanwärter

Ausbildungsabschnitte: Die Ausbildung des Feuerwehrmannanwärters umfaßt vier Ausbildungsabschnitte

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsinhalt	Ausbildungsdauer in Monaten
1	Grundausbildung – Tagesdienst –	4
2	Einführung in den Feuerwehrdienst – Schichtdienst –	2
3	Sonderausbildungen – Tages-/Schichtdienst –	3
4	Einführung in den Feuerwehrdienst einschl. Laufbahnprüfung – Tages-/Schichtdienst –	3

Ausbildungsabschnitt 1 – Grundausbildung:

	Unterricht/ Praxis (U/P)	Gesamt-Std. U/P
1. Staats- und Verwaltungskunde*)		39/5
Staatsbürgerkunde	6/0	
Feuer- und Katastrophenschutzrecht	6/0	
Sicherheits- und Ordnungsrecht	2/0	
Verkehrsrecht	2/0	
Organisation der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes	4/0	
Unfallverhütungsvorschriften	2/0	
Beamtenrecht	8/0	
Haushaltswesen	2/0	
Verwaltungsschriftverkehr	3/5	
Grundzüge des Personalvertretungsrechts	4/0	
2. Fachbezogene Grundlagen*)		36/0
Verbrennungsvorgang	6/0	
Löschmittel und Löschverfahren	6/0	
Mechanik	4/0	
Baukunde	6/0	
Strahlenschutz	2/0	
Gefährliche Stoffe	5/0	
Physiologische Grundlagen des Atemschutzes	4/0	
Verhalten im Einsatz mit Atemschutzgeräten	3/0	
3. Fahrzeug- und Gerätekunde*)		46/53
Fahrzeugkunde	4/6	
Schutzbekleidung – Schutzgerät	4/4	
Schläuche, Armaturen und Zubehör	10/9	
Tragbare Leitern	2/0	
Fangleinen, Arbeitsleinen	2/0	
Geräte zur Rettung und zum Transport von Verletzten	1/2	
Beleuchtungsgeräte, Signal- und Warngeräte	4/10	
Handwerkzeug	1/1	
Meßgeräte	6/4	
Ölwehr-Geräte	3/5	
Sprechfunkgeräte	5/10	
Normung	2/0	
Geräteprüfung	2/2	

	Unterricht/ Praxis (U/P)	Gesamt-Std. U/P
4. Einsatzlehre*)		96/172
Einsatzplanung und Vorbereitung	4/0	
Hinweisschilder und Zeichen	2/0	
Praktische Einsatzübungen (Brandeinsatz)	6/80	
Löschwasserversorgung	8/0	
Gefahren der Einsatzstelle	15/0	
Erste Hilfe	15/8	
Retten und Selbstretten	2/10	
Atemschutzausbildung	2/20	
Technische Hilfeleistung	8/40	
Ortskunde	30/8	
Kartenkunde	4/6	
5. Vorbeugender Brandschutz		11/6
Brandsicherheitswachen	5/5	
Ortsfeste Brandschutzeinrichtungen	4/0	
Brandmeldeanlagen	2/1	
6. Körperertüchtigung		0/70
Rettungsschwimmen	0/24	
Konditionstraining	0/46	
7. Besichtigungen	0/30	0/30
8. Prüfungen	18/18	18/18
9. Sonstiges		0/40
Wiederholungen und Reservestunden (Ausfall durch Feiertage, Fahrzeiten, Hilfeleistungen)	0/40	
Gesamtstundenzahl:		246/394

Ausbildungsabschnitt 2 – Einführung in den Feuerwehrdienst

Dieser Ausbildungsabschnitt dient dazu, den Anwärter in den praktischen Feuerwehrdienst einschl. des Einsatzdienstes einzuführen.

Ausbildungsabschnitt 3 – Sonderausbildungen

Der Ausbildungsabschnitt 3 ist vorgesehen für Sonderausbildungen, z. B. Erwerb des Führerscheins Klasse II, Maschinistenausbildung, Ausbildung zum Rettungssanitäter oder für sonstige Ausbildungszweige.

Die nicht für Sonderausbildung erforderliche Zeit dieses Ausbildungsabschnittes kann der weiteren Einführung in den Feuerwehrdienst gewidmet werden.

Ausbildungsabschnitt 4 – Einführung in den Feuerwehrdienst/Durchführung der Laufbahnprüfung

In diesem Ausbildungsabschnitt soll ein kurzer Wiederholungslehrgang zur Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung abgehalten werden. Außerdem ist in diesem Abschnitt die Laufbahnprüfung durchzuführen. Die übrige Zeit dient der Einführung in den Feuerwehrdienst, ggf. auch in den Rettungsdienst.

In den mit *) gekennzeichneten Fächergruppen hat der Anwärter eine schriftliche Aufsichtsarbeit zu fertigen (§ 11 Abs. 2).

Stadt, Kreis

Dienststelle

BefähigungsberichtÜber den Feuerwehrmannanwärter
(Vor- und Zuname)

für die Zeit der Ausbildung beim

vom bis

Ausbildungsabschnitt

1. Allgemeine Befähigung:

- a) Auffassungsgabe
- b) Urteilsfähigkeit
- c) Selbständigkeit
- d) Fleiß
- e) Praktische Befähigung
- f) Sprachliche Ausdrucksfähigkeit
- aa) mündlich
- bb) schriftlich

2. Leistungen:

- a) Fachliche Leistungen
- b) Erledigung übertragener Arbeiten
- aa) nach dem Arbeitstempo
- bb) nach der Güte der Arbeit
- c) Es bestehen noch folgende Lücken in der Ausbildung

3. Persönlichkeitsmerkmale:

- a) Auftreten
- b) Zuverlässigkeit, Gründlichkeit
- c) Bereitschaft zu Zusammenarbeit und Einordnung

4. Besondere Umstände, die bei der Gesamtbeurteilung berücksichtigt worden sind**5. Zusammenfassendes Urteil*)**.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung des Ausbilders)

*) Das zusammenfassende Urteil ist mit einer der in § 8 der Verordnung bezeichneten Note zu bewerten.

Kenntnis genommen

....., den 19.....

.....
(Feuerwehrmannanwärter)

Gesehen

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Ausbildungsleiters)

Prüfungsfächer

1. Die im **schriftlichen** Teil der Laufbahnprüfung zu stellenden Aufgaben sind den folgenden Stoffgebieten zu entnehmen:
 1. Staatsbürgerkunde
 2. Fahrzeug- und Gerätekunde
 3. Atemschutz
 4. Löschmittel und Löschverfahren
 5. Einsatzlehre
 6. Löschwasserversorgung

2. Im **praktischen** Teil der Laufbahnprüfung sind die Aufgaben folgenden Gebieten zu entnehmen:
 1. Übungen als Truppmann oder Truppführer im Brandeinsatz
 2. Übungen als Truppmann oder Truppführer zur Rettung von Menschen
 3. Übungen als Truppmann oder Truppführer in der Technischen Hilfeleistung

3. Im **mündlichen** Teil der Laufbahnprüfung sind jeweils 3 Fächer aus den folgenden Stoffgebieten zu prüfen:
 1. Feuerschutzrecht, Organisation des Brandschutzes
 2. Einsatzlehre
 3. Fahrzeug- und Gerätekunde
 4. Löschmittel
 5. Atemschutz
 6. Löschwasserversorgung

Niederschrift
über die Durchführung des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung
für Feuerwehrmannanwärter

am in

in der Zeit von bis

Prüfungsarbeit:
(Stoffgebiet)

Die Aufsicht führte der Unterzeichner.

Vor Beginn der Prüfung wurde der verschlossene Umschlag mit der Prüfungsarbeit in Anwesenheit der Kandidaten geöffnet. Jedem Kandidaten wurden ein Abdruck der Prüfungsaufgabe und die in der Aufgabe angegebenen Hilfsmittel ausgehändigt.

Die Anwesenden wurden darauf hingewiesen, daß der Kandidat, der eine Täuschung versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, von der Fortsetzung der Prüfungsarbeit ausgeschlossen werden kann und daß über seine Teilnahme an der weiteren Prüfung sowie über die sonstigen Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung die Prüfungskommission entscheidet.

Unregelmäßigkeiten:

Die abgegebenen Prüfungsarbeiten habe ich in einem Umschlag verschlossen. Den verschlossenen Umschlag habe ich Herrn als dem Vorsitzenden / als dem vom Vorsitzenden bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses übergeben.

Ich versichere pflichtgemäß, daß außer den angegebenen keine Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des aufsichtführenden Beamten)

Prüfungsniederschrift über die schriftliche, praktische und mündliche Prüfung zum Feuerwehrmann

Der Feuerwehrmannanwärter
(Vor- und Zuname)

wurde am nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren praktisch und mündlich geprüft.

Anwesend:

1. als Vorsitzender
2. als 1. Beisitzer
3. als 2. Beisitzer

Die praktische Prüfung erstreckte sich auf folgende Gebiete:

1.
2.
3.

Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf folgende Gebiete:

1.
2.
3.
4.

Die schriftliche Prüfung wurde vom bis abgelegt.

Die einzelnen Prüfungsleistungen der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung wurden wie folgt bewertet:

	Schriftliche Prüfung	Ergebnis (Note):
1. Prüfungsaufgabe		
2. Prüfungsaufgabe		
3. Prüfungsaufgabe		
Ergebnis der schriftlichen Prüfung:		

Praktische und mündliche Prüfung

Die Leistungen in der praktischen Prüfung wurden mit der Note.....
 die Leistungen in der mündlichen Prüfung mit der Note
 die Leistungen der Ausbildung wurden mit der Note.....
 bewertet.

Gesamturteil der Prüfung (unter Berücksichtigung des § 20 Abs. 1):

Entscheidungen und Maßnahmen des Prüfungsausschusses:

1. Beim Bestehen der Prüfung:

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Anwärter durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden. Das Prüfungszeugnis wurde dem Anwärter ausgehändigt.

2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:

a) Dem Anwärter ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am bekanntgegeben worden, daß er gemäß § 19 Abs. 1 der Verordnung zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen worden ist und daher die Prüfung nicht bestanden hat.

b) Dem Anwärter ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat.

3. Beim Nichtbestehen der Prüfung bei Wiederholung:

a) Dem Anwärter ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am bekanntgegeben worden, daß er gemäß § 19 Abs. 1 der Verordnung zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen worden ist und damit die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

b) Dem Anwärter ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

....., den 19.....

Der Prüfungsausschuß
 für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren
 bei der Stadt/Gemeinde

.....
 (Vorsitzender)

1. Beisitzer

2. Beisitzer

Stadt/Gemeinde

**Der Prüfungsausschuß
für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen
Dienstes in den Feuerwehren**

Der Feuerwehrmannanwärter
(Vor- und Zuname)

geboren am in hat am
die in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes
in den Feuerwehren vorgeschriebene Laufbahnprüfung mit der Note

bestanden.

.....
(Ort, Datum)

(Siegel)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Ausbildungs- und Prüfungsinhalte für die Gruppenführerprüfung

- Praktischer Feuerwehrdienst (Feuerwehrdienstvorschriften, Befehlserteilung, Auftreten)
- Feuer- und Katastrophenschutzrecht
- Brandlehre
- Einsatzlehre
- Löschmittel und Löschverfahren
- Löschwasserversorgung
- Mechanik
- Feuerwehrfahrzeuge und -geräte
- Atemschutz
- Baukunde und vorbeugender Brandschutz
- Fernmeldewesen
- Unterrichtserteilung

Landesfeuerweherschule Nordrhein-Westfalen

Der Prüfungsausschuß
für die Gruppenführerprüfung

Der
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

geboren am in

hat am die in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren
feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren vorgeschriebene Prüfung zum Gruppenführer mit der Note

.....
bestanden.

Münster, den

(Siegel)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

20303

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den
Sonderurlaub
der Beamten und Richter im Lande
Nordrhein-Westfalen
Vom 10. Dezember 1985**

Aufgrund des § 101 Abs. 2 Landesbeamtengesetz (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (SUrIV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1967 (GV. NW. S. 13), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 1981 (GV. NW. S. 592), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird der Punkt hinter Satz 2 durch ein Semikolon ersetzt und als Halbsatz 2 angefügt:

„das gleiche gilt für die Wahrnehmung einer unentgeltlichen Verteidigertätigkeit gemäß § 39 Abs. 2 DO NW.“

2. § 5a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Professoren kann unbeschadet der §§ 53 WissHG, 36 FHG für Vorhaben in dem von ihnen vertretenen Fach, die nicht zu ihrem Hauptamt zählen, aber geeignet sind, die Erfüllung der Aufgaben dieses Amtes zu fördern, Urlaub ohne Besoldung bewilligt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Urlaub darf grundsätzlich sechs Monate nicht übersteigen. In der Vorlesungszeit darf Urlaub nur ausnahmsweise bewilligt werden, wenn das Vorhaben nicht in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden kann und das Lehrangebot nicht beeinträchtigt wird.“

Den Urlaub bewilligt

1. bis zu sechs Monaten der Rektor der Hochschule, bei den Kunsthochschulen und der Sozialakademie der Leiter,
2. für einen längeren Zeitraum der Minister für Wissenschaft und Forschung.“

- b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Wörter „gilt der Urlaub generell als genehmigt“ durch die Wörter „wird der Urlaub unter Belassung der Besoldung generell bewilligt“ ersetzt sowie in Satz 3 die Wörter „Dekan oder dem Leiter der Hochschule oder Sozialakademie“ durch die Wörter „Rektor der Hochschule, bei den Kunsthochschulen und der Sozialakademie dem Leiter“ ersetzt; Satz 4 wird gestrichen.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Hochschulassistenten kann zur weiteren wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung Urlaub ohne Besoldung bewilligt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

Den Urlaub bewilligt

1. für die Wahrnehmung eines Habilitandenstipendiums einer Einrichtung der Wissenschaftsförderung bis zu zwei Jahren, für Lehr- und Forschungsaufenthalte, die Vertretung einer Professorenstelle oder die Wahrnehmung einer Gastprofessur bis zu einem Jahr, für andere Zwecke im Sinne von Satz 1 bis zu sechs Monaten der Rektor, bei den Kunsthochschulen der Leiter,
2. für einen längeren Zeitraum der Minister für Wissenschaft und Forschung.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Urlaub gemäß Absatz 1 oder 3, der ganz oder teilweise dienstlichen Interessen dient, kann unter voller oder teilweiser Belassung der Besoldung bewilligt werden. Dabei sind der Umfang der dienstlichen Interessen sowie die Einnahmen und Ausgaben aus Anlaß des Urlaubsvorhabens zu berücksichtigen.“

Den Urlaub bewilligt

1. bis zu sechs Wochen der Rektor der Hochschule, bei den Kunsthochschulen und der Sozialakademie der Leiter,
2. für einen längeren Zeitraum der Minister für Wissenschaft und Forschung, dabei mit Zustimmung des Finanzministers, sofern die Besoldung für eine sechs Wochen übersteigende Zeit mit mehr als der Hälfte oder für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten belassen werden soll.“

- e) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die für Professoren geltenden Bestimmungen finden auch auf Studienprofessoren und Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die für Hochschulassistenten geltenden Bestimmungen auch auf wissenschaftliche Assistenten Anwendung. Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf das Personal der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst.“

- f) Absatz 7 wird gestrichen.

3. In § 7 Abs. 1 werden die Wörter „der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters in der Jugendhilfe vom 3. Februar 1975 (GV. NW. S. 159)“ ersetzt durch die Wörter „des § 1 Abs. 4 und 5 des Sonderurlaubsgesetzes“.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Urlaub für die Ausbildung im Brandschutz,
im Katastrophenschutz, in der zivilen Verteidigung
oder als Schwesternhelferin

Zur Teilnahme an einer behördlich veranlaßten oder anerkannten Ausbildung im Brandschutz, im Katastrophenschutz oder in der zivilen Verteidigung sowie zur Teilnahme an einem geschlossenen Lehrgang für eine Ausbildung als Schwesternhelferin soll der erforderliche Urlaub bis zu 28 Kalendertagen im Urlaubsjahr bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

5. In § 12 Abs. 4 werden in Satz 1 nach dem Wort „zugleich“ die Wörter „ganz oder teilweise“ und nach dem Wort „Besoldung“ die Wörter „je nach dem Umfang des dienstlichen Interesses und unter Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgaben aus Anlaß des Urlaubsvorhabens“ eingefügt.

6. Der bisherige § 15 wird § 15 Abs. 1; als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für einen Widerruf aus sonstigen Gründen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „§ 15 Satz 2“ durch die Wörter „§ 15 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

- b) Als Satz 3 wird angefügt:

„Im übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.“

8. In § 17 Abs. 1 werden in Satz 2 die Wörter „die Berücksichtigung dieser Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit“ durch die Wörter „ihre Berücksichtigung bei der Bemessung des Ruhegehalts“ ersetzt.
9. In § 18 wird das Zitat „§ 9 Abs. 1 Satz 1“ durch das Zitat „§ 9 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

– GV. NW. 1985 S. 761.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 21 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes

Vom 19. Juni 1985

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 1985 – 1 BvL 57/79 –, ergangen auf Vorlage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 21 Absatz 1 und § 22 Absatz 1 des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesfischereigesetz – vom 11. Juli 1972 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 226) sind mit dem Grundgesetz vereinbar.

Diese Entscheidung hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1985

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Leister

– GV. NW. 1985 S. 762.

Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359